



Merkblatt

zur Beurteilung von Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben sowie von Piercings im Rahmen der Selbstkontrolle¹

1. Selbstkontrolle

1.1 Pflicht zur Selbstkontrolle

Artikel 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0) schreibt die Pflicht zur Selbstkontrolle vor. Diese Pflicht beinhaltet die Prüfung, ob die Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht und gilt auf allen Stufen, d.h. bei der Herstellung, beim Import und bei der Abgabe von Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben sowie von Piercings. Die Einzelheiten sind in Artikel 49ff. der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) enthalten. Gemäss Art. 3 LGV ist pro Betrieb eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche die erforderlichen Kontrollen durchführt, sie in geeigneter Form aufzeichnet und gegebenenfalls den kantonalen Vollzugsbehörden vorweist.

Die amtliche, von den kantonalen Vollzugsbehörden durchgeführte Stichprobenkontrolle entbindet den Betrieb nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle (vgl. Art. 23 Abs. 2 LMG).

1.2 Gesetzliche Regelungen:

Die Anforderungen an die chemische und mikrobiologische Qualität von Tätowier- und PMU-Farben sowie die Etikettierung sind in den nachfolgenden Verordnungen festgehalten:

- Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt („HKV“ SR 817.023.41): insbesondere Art. 3 - 9, im Internet abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_41.html;
- Verordnung über kosmetische Mittel (VKos, SR 817.023.31): insbesondere die Anhänge 2 und 3 im Internet abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_41.html
- Piercings: s. Artikel 2 und 6 bis 9 der Humankontakt-Verordnung („HKV“).

Es muss regelmässig geprüft werden, ob die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen noch aktuell sind.

2. Durchführung der Selbstkontrolle

Im Rahmen der Selbstkontrolle müssen folgende Punkte kontrolliert werden:

2.1 Informationen auf der Packung oder in einer Produktdokumentation:

- Name und Adresse der Firma, welche die Farbe herstellt oder einführt;
- Inhaltsverzeichnis (Bestandteiledeklaration);

¹ Dieses Merkblatt des BLV wurde erstellt auf der Basis eines Leitfadens zur Beurteilung von Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben, der im Juni 2009 vom Kantonalen Laboratorium Basel herausgegeben wurde.

- Warenlos (Chargen- oder Batch-Nummer),
- Mindesthaltbarkeitsdatum;
- Aufbewahrungsbedingungen;
- gegebenenfalls Gebrauchs- und Warnhinweise.

Packungen, welche diese Angaben nicht enthalten, sind zurückzuweisen oder es sind zumindest die fehlenden Informationen nachzufordern. Allgemeine Angaben von Inhaltsstoffen wie „Konservierungsstoffe/ Preservatives“, „organische Pigmente/Organic pigments“, „Emulgatoren/Emulsifiers“ ohne Nennung der einzelnen Stoffe sind nicht zulässig. Produkte, bei denen die oben erwähnten Angaben nicht oder unvollständig sind, dürfen nicht an Kundinnen oder Kunden angewendet werden.

2.2 Zulässige Pigmente

Nicht zugelassen oder verboten sind alle Pigmente, welche in Anhang 2 der „HKV“ und in Anhang 2 der VKos, Spalten 2-4 unter „Anwendungsbereich“ aufgeführt sind. Die Kontrolle erfolgt vorteilhafterweise durch einen Punkt-für-Punkt-Abgleich anhand der „CI“-Nummern auf der Verpackung oder Produktdokumentation mit den vorerwähnten Anhängen.

2.3. Konservierungsstoffe

Zulässig sind nur jene Konservierungsstoffe, die in Anhang 3 der VKos aufgelistet sind, und an der Angabe „antimikrobiell wirksam“ in Spalte b. „Verwendungszweck“ erkannt werden können. Es darf pro Farbe nur ein Konservierungsstoff enthalten sein.

Produkte, welche Konservierungsstoffe wie Benzisothiazolinon, Octylisothiazolinon (Octilione) oder Phenol enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

2.4. Weitere chemische Parameter

Tätowier- und PMU-Farben dürfen keine Stoffe enthalten, die eine kanzerogene oder erbgutverändernde Wirkung verursachen und das menschlichen Fortpflanzungssystem negativ beeinflussen (sog. CMR-Stoffe). Es ist empfohlen, vom Lieferanten Analysenzertifikate oder andere Dokumente zu verlangen, welche belegen, dass die Produkte u.a. keine aromatischen Amine (gemäss Anhang 1a der „HKV“) sowie keine N-Nitrosamine enthalten. Diese Zertifikate sollten maximal 1 – 2 Jahre alt sein.

Tätowier- und PMU-Farben dürfen nicht parfümiert sein. Produkte, mit Angaben wie „Fragrance“, „Perfume“, „Aroma“ oder „Duftmittel“ dürfen nicht verwendet werden.

3. Weitere Dokumente (Zertifikate)

Besonders bei erstmaligen Lieferungen oder Neubestellungen ist es empfehlenswert, eine Bestätigung (Zertifikat) einzufordern, dass die Ware den aktuellen gültigen Vorschriften der „HKV“ und VKos entspricht oder zur Europaratsresolution ResAP(2008)¹² konform ist. Von Aussagen, dass das Produkt der europäischen Gesetzgebung über Tätowiertinten entspricht, darf man sich nicht täuschen lassen, da es weder eine Richtlinie noch eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaften gibt.

² Abrufbar im Internet unter:

[http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/soc-sp/Resolution%20ResAP\(2008\)1on%20tattoos%20and%20permanent%20make-up.doc](http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/soc-sp/Resolution%20ResAP(2008)1on%20tattoos%20and%20permanent%20make-up.doc)

4. Piercings

Im Rahmen der Selbstkontrolle müssen folgende Punkte kontrolliert werden:

4.1. Informationen auf der Packung oder in einer Produktdokumentation:

- Name und Adresse der Firma, welche die Piercings herstellt oder einführt;
- Sind Erstlingsstecker als solche gekennzeichnet?
- Warenlos (Chargen- oder Batch-Nummer), nicht vorgeschrieben, aber aus Gründen der Rückverfolgbarkeit empfohlen (Warenrückruf!);
- Materialzusammensetzung bekannt (ist auf Verlangen des Kunden bekannt zu geben)?

4.2. Materialkontrolle – Nickel-Abgabe metallener Piercingteile

Es ist entweder vom Hersteller oder Lieferanten zertifizieren zu lassen oder anhand des eigenen Abwischtests zu kontrollieren, ob die Bestimmungen der „HKV“ (Art. 2) hinsichtlich der Nickel-Abgabe eingehalten sind. Es sind sowohl das Piercing und falls dazu gehörend, das Verschlussstück zu kontrollieren³.

Bern, 20.05.2010

³ Das Kantonale Labor Zürich hat ebenfalls ein Merkblatt zur Selbstkontrolle von Gegenständen, die Nickel abgeben könnten verfasst. Dieses ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.klzh.ch/downloads/nickel-merkblatt_.pdf